

**GEMEINDE**



**KAUFDORF**

**GEBÜHRENREGLEMENT  
MIT GEBÜHRENVERORDNUNG**

**01.08.2000**

(Änderungen siehe 2. Umschlagseite)

**Fr. 3.00**

• Reglement	01.01.2004 <sup>(1)</sup>	Änderung
	01.01.2013 <sup>(2)</sup>	Änderung
	01.07.2013 <sup>(3)</sup>	Änderung
	01.01.2014 <sup>(4)</sup>	Änderung
• Verordnung	01.10.2002 <sup>(1)</sup>	Änderung
	01.01.2013 <sup>(2)</sup>	Änderung
	01.01.2014 <sup>(3)</sup>	Änderung
	01.01.2019 <sup>(4)</sup>	Änderung

## GEBÜHRENREGLEMENT

### I. ALLGEMEINES

#### Gegenstand

##### Grundsatz

##### Artikel 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten und anderweitige Auslagen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

#### Bemessung

##### Kostendeckung Verhältnismässigkeit

##### Artikel 2

<sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

##### Bemessungsarten

##### Artikel 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

##### Gebühren nach Aufwand

##### Artikel 4

<sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>3</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

##### Pauschalgebühren

##### Artikel 5

Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

#### Gebührenschildnerin / Gebührenschildner

##### Artikel 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

<sup>(1)</sup> siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

**Inhaltsverzeichnis****I. ALLGEMEINES**

GEGENSTAND.....	2
BEMESSUNG.....	2
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	2
ERHEBUNG.....	3

**II. GEBÜHRENBEREICHE**

PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	4
EINWOHNERKONTROLLE.....	5
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN.....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen.....	9
Nachführung des Vermessungswerks.....	9
STEUERWESEN.....	10
DATENSCHUTZ.....	11
VERSCHIEDENES.....	10
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>11</b>
<b>GENEHMIGUNGSVERMERKE.....</b>	<b>11</b>
Beschllossene Änderungen <sup>(1)</sup> .....	11

---

<sup>(1)</sup> siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

**Erhebung****Artikel 7****Erlass der Gebühr**

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

**Artikel 8****Inkasso**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Auf Antrag der gebührenpflichtigen Person kann der Gemeinderat die Gebühren stunden oder Bezahlung in Raten vereinbaren. Der Zins auf der gestundeten Gebühr ist spätestens mit der letzten Rate zu bezahlen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde mahnt die säumige Schuldnerin oder den Schuldner. Ab der 2. Mahnung wird eine Gebühr gemäss Art. 52 verrechnet.

<sup>4</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. Für Verfügungen wird eine zusätzliche Gebühr gemäss Art. 52 erhoben.

<sup>5</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

**Artikel 9****Kostenvorschuss**

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

**Artikel 10****Benachrichtigung**

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

**Artikel 11****Fälligkeit**

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

**Artikel 12****Zahlungsfrist**

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

**Artikel 13****Verzugszins**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

**Artikel 14****Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

<sup>(1)</sup> siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

**II. Gebührenbereiche****Personen-, Familien-, Erbrecht**

	<b>Artikel 15</b>	
<b>Personenrecht</b>	Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.00
	<b>Artikel 16</b>	
<b>Familienrecht</b>	<sup>1</sup> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
	<sup>2</sup> Vormundschaftsfälle, die von der Regionalen Sozialberatung Belp betreut werden <sup>(1)</sup>	Tarif über Gebühren, Entschädigungen und Auslagen im Vormundschaftswesen der Einwohnergemeinde Belp <sup>(1)</sup>
	<b>Artikel 17</b>	
<b>Erbrecht</b>	<sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Ehe- und Erbvertrag, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr

<sup>(1)</sup> siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

**Einwohnerkontrolle****Artikel 18**

Heimatscheine

Tarif für die Ausstellung und Kraftlosklärung von HS (BSG 123.15)

**Artikel 19**

<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

**Artikel 20**

<sup>1</sup> Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)

<sup>(1)</sup>Gemeinde: Gebühr / Person Fr. 150.00 + Grundgebühr Fr. 500.00. Kinder gemäss BSG 121.1

<sup>2</sup> Bearbeitungsgebühr

In Grundgebühr enthalten <sup>(1)</sup>

<sup>3</sup> Gebühr für Einbürgerungstest  
Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr von

CHF 260.00 bis CHF 390.00 <sup>(3)</sup>

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr im Rahmen dieses Abs. 3 mittels Verordnung fest.

<sup>(1)</sup> siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

**Ortspolizeiwesen**

<b>Gesundheitswesen</b>	<b>Artikel 21</b>	
	<sup>1</sup> Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	<sup>2</sup> Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	<sup>3</sup> Desinfektionen	Aufwandgebühr
<b>Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken</b>	<b>Artikel 22</b>	
	<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 32 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr	
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr
<b>Handel und Gewerbe</b>	<b>Artikel 23</b>	
	<sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr
	<sup>2</sup> Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	Analog kantonaler Gebühr
	<sup>3</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr
	<sup>4</sup> Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr
	<sup>5</sup> Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	Analog kantonaler Gebühr

<sup>(1)</sup> siehe Genehmigungsvermerke Seite 11



	<b>Artikel 24</b>	
<b>Inanspruchnahme öffentlichen Grundes</b>	<sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. 00.50
	– unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. 00.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	<b>Artikel 25</b>	
<b>Handlungsfähigkeits-/Leumundszeugnis</b>	Handlungsfähigkeits- / Leumundszeugnis	Fr. 15.00
	<b>Artikel 26</b>	
<b>Ausweise</b>	Pass, prov. Pass, Identitätskarte <sup>(1)</sup>	Eidg. Ausweisverordnung <sup>(1)</sup>
	<b>Artikel 27</b>	
<b>Fundbüro</b>	Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
	<b>Artikel 28</b>	
<b>Lotto, Lotterie, Tombola</b>	Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.00
	<b>Artikel 29</b>	
<b>Waffenerwerbsschein</b>	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
	<b>Artikel 30</b>	
<b>Reklame</b>	Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr
	<b>Artikel 31</b>	
<b>Zahlungsbefehl</b>	Zustellung einer Betreuungsurkunde	SchKG Art. 16 Abs. 3

<sup>(1)</sup> siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

**Bauwesen****Baugesuche und Voranfragen**

	<b>Artikel 32</b> <sup>(3)</sup>	
<b>Voranfragen</b>	Bearbeitung Voranfragen	Aufwandgebühr
	<b>Artikel 33</b> <sup>(3)</sup>	
<b>Formelle Prüfung</b>	<sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr bzw. Weiterverrechnung des Geometer-Aufwandes
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
	<b>Artikel 34</b> <sup>(3)</sup>	
<b>Materielle Prüfung</b>	<sup>1</sup> Prüfung auf formelle und materielle Mängel	Aufwandgebühr
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr
	<b>Artikel 35</b> <sup>(3)</sup>	
<b>Weitere Aufwendungen</b>	<sup>1</sup> Einholen von Amts- und Mitberichten sowie Nebenbewilligungen	Fr. 30.00 pro Gesuch, zuzüglich Gebühr der Fachstellen
	<sup>2</sup> Verfassen der Publikation	Fr. 50.00 je Publikation
	<sup>3</sup> Schriftliche Mitteilung an die betroffenen Nachbarn	Fr. 50.00 je Mitteilung
	<sup>4</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr
	<sup>5</sup> Weitere Bewilligungen, soweit in der Kompetenz der Gemeinde:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr
	g) Wasseranschluss	Fr. 50.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.00
	j) Tank- bzw. Oelfeuerungsbewilligung	Fr. 50.00

<sup>(1)</sup> siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

	<b>Artikel 36</b> <sup>(3)</sup>	
<b>Beratung und Antragstellung</b>	<sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen, Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr
	<sup>4</sup> Amtsberichte der Gemeinde an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr
	<b>Artikel 37</b>	
<b>Projektänderungen / Verlängerungen</b>	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
	<b>Artikel 38</b>	
<b>Vorzeitige Baubewilligung</b>	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
	<b>Artikel 39</b>	
<b>Vorzeitiger Baubeginn</b>	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr
<b>Baukontrolle</b>		
	<b>Artikel 40</b> <sup>(3)</sup>	
<b>Baubeginn</b>	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 50.00 pro Mitteilung
	<b>Artikel 41</b>	
<b>Kontrollen</b>	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr
	<b>Artikel 42</b>	
<b>Massnahmen</b>	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (zB Wiederherstellung)	Aufwandgebühr
<b>Weitere Aufwendungen</b>		
	<b>Artikel 43</b>	
<b>Planung</b>	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Ueberbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr Aufwandgebühr

<sup>(1)</sup> siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

	<b>Artikel 44</b>	
<b>Aussergewöhnliche Bauvorhaben</b>	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr
	<b>Artikel 45<sup>(1) (3)</sup></b>	
<b>Wasserentnahmen</b>	Gesuch um Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer	Fr. 50.00
 <b>Nachführung des Vermessungswerks</b>		
	<b>Artikel 46</b>	
<b>Aufnahme</b>	<sup>1</sup> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.01.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
	<sup>2</sup> Nachführung der baulichen Veränderungen im Grundbuchplan <sup>(1)</sup>	Verrechnung durch Nachführungsgeometer an Baubewilligungsnehmer <sup>(1)</sup>
	<sup>3</sup> Nachführung des Planwerkes Wasser und Abwasser <sup>(1)</sup>	Verrechnung durch Nachführungsgeometer an Baubewilligungsnehmer <sup>(1)</sup>
 <b>Steuerwesen</b>		
	<b>Artikel 47</b>	
<b>Veranlagung / Amtliche Bewertung</b>	<sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private und/oder Auszug aus dem Register der amtlichen Werte ((Fotokopie)	Fr. 10.00 Fr. 15.00
	• bei Vorauszahlung	
	• mit Rechnung	
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr
	<sup>3</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr
	<sup>4</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.00

<sup>(1)</sup> siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

<b>Hundetaxe</b> <sup>(2)</sup>	<p><sup>5</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 Abs. 2 des kantonalen Hundegesetzes. Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p>	Fr. 50.00 bis Fr. 150.00 jährlich pro Hund.
<b>Datenschutz</b>		
	<b>Artikel 48</b>	
	<sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
	<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr
<b>Verschiedenes</b>		
	<b>Artikel 49</b>	
<b>Nachschlagen</b>	Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr
	<b>Artikel 50</b>	
<b>Verwaltung</b> <sup>(1)</sup>	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Ausfüllen von Formularen aller Art für Private, Auskünfte	Aufwandgebühr
	<b>Artikel 51</b>	
<b>Ausgleichskasse</b>	Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
	<b>Artikel 52</b>	
<b>Gebühreninkasso</b>	<sup>1</sup> Mahnung ab 2. Mahnung	Fr. 20.00
	<sup>2</sup> Verfügung	Fr. 30.00

<sup>(1)</sup> siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

	<b>Artikel 53</b>
<b>Gebührentarif</b>	<p><sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr pro Stunde.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
	<b>Artikel 54</b>
<b>Übergangsbestimmung</b>	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
	<b>Artikel 55</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.</p> <p><sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 17. August 1992 auf.</p>

Die Versammlung vom 26. Juni 2000 hat dieses Reglement angenommen.

### Namens der Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. M. Borer

sig. S. Schneider

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. Mai bis 23. Juni 2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 25. Mai 2000 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Schneider

<sup>(1)</sup> siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

**(1) Beschlossene Änderungen**

**Art. 16 Abs 2**  
**Art. 17 Abs. 2**  
**Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2**  
**Art. 26 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3**  
**Art. 45**  
**Art. 46 Abs. 2 und Abs. 3**  
**Art. 50**

So beschlossen von der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 28. November 2003. Die Änderungen treten am 01. Januar 2004 in Kraft.

**Namens der Einwohnergemeinde**

Der Präsident: Die Sekretärin:  
sig. M. Borer sig. S. Schneider

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderungen nach Massgabe von Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Beschwerden sind keine eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. S. Schneider

---

**(2) Beschlossene Änderung****Art. 47 Abs 5**

So beschlossen von der Versammlung der Einwohnergemeinde am 5. Dezember 2012. Die Änderung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

**Einwohnergemeinde Kaufdorf**

Der Präsident Der Sekretär  
Martin Meyer Urs Grünig

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 1. November bis 5. Dezember 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und diese Auflage im Anzeiger Nr. 44 vom 1. November und Nr. 48 vom 29. November 2012 bekannt gegeben.

Kaufdorf, 6. Dezember 2012

Der Gemeindeverwalter:  
Urs Grünig

---

<sup>(1)</sup> siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

**(3) Beschlossene Änderungen****Art. 32 bis 45**

So beschlossen von der Versammlung der Einwohnergemeinde am 11. Juni 2013. Die Änderungen treten am 01. Juli 2013 in Kraft.

**Einwohnergemeinde Kaufdorf**

Der Präsident

Der Sekretär

Martin Meyer

Urs Grünig

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat diese Reglementsänderungen vom 10. Mai bis 9. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und diese Auflage im Anzeiger Nr. 19 vom 10. Mai und Nr. 23 vom 6. Juni 2013 bekannt gegeben.

Kaufdorf, 12. Juni 2013

Der Gemeindeverwalter

Urs Grünig

**Publikation**

Die Inkraftsetzung dieser Reglementsänderungen wurde am 4. Juli 2013 im amtlichen Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland publiziert.

Kaufdorf, 4. Juli 2013

Der Gemeindeverwalter

Urs Grünig

---

<sup>(1)</sup> siehe Genehmigungsvermerke Seite 11



**<sup>(4)</sup> Beschlossene Änderung****Art. 20 Abs 3**

So beschlossen von der Versammlung der Einwohnergemeinde am 11. Juni 2014. Die Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Einwohnergemeinde Kaufdorf**

Der Präsident

Der Sekretär

Martin Meyer

Urs Grünig

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat diese Reglementsänderung vom 8. Mai bis 11. Juni 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und diese Auflage im Anzeiger Nr. 19 vom 8. Mai und Nr. 23 vom 5. Juni 2014 bekannt gegeben.

Kaufdorf, 12. Juni 2014

Der Gemeindeverwalter

Urs Grünig

**Publikation**

Die Inkraftsetzung dieser Reglementsänderungen wurde am 19. Juni 2014 im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland publiziert.

Kaufdorf, 20. Juni 2014

Der Gemeindeverwalter

Urs Grünig

---

<sup>(1)</sup> siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

**GEMEINDE**



**KAUFDORF**

# **Gebührenverordnung**

---

## Gebührenverordnung zum Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 und Art. 53 des Gebührenreglementes der Gemeinde Kaufdorf vom 26. Juni 2000 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

1. Aufwandgebühr <sup>(2)</sup>	Fr. 100.00	pro Stunde
2. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr. 1.00	pro Seite
3. Auto-Spesen	gemäss Personalreglement <sup>1</sup>	
4. Dokumente / Reglemente der Gemeinde	gemäss den jeweiligen Weisungen	
5. Hundetaxe <sup>(2 + 4)</sup>	Fr. 100.00	pro Hund
6. Einbürgerungstest <sup>(3)</sup>	Fr. 300.00	pro Person

Inkrafttreten                      Diese Gebührenverordnung tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. August 2000 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 06. Juli 2000

### Namens des Gemeinderates

Der Präsident:                      Die Sekretärin:

sig. M. Borer                      sig. S. Schneider

Publiziert im Anzeiger für das Amt Seftigen am 10. August 2000

---

<sup>(1)</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2002

### Gemeinderat Kaufdorf

Der Präsident:                      Die Sekretärin:

sig. M. Borer                      sig. S. Schneider

Publiziert im Anzeiger für das Amt Seftigen am 24. Oktober 2002

---

<sup>(2)</sup> Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Dezember 2012

### Gemeinderat Kaufdorf

Der Präsident                      Der Sekretär

sig. Martin Meyer                      sig. Urs Grünig

Publiziert im Anzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 2013

---

<sup>(3)</sup> Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 2. April 2014

**Gemeinderat Kaufdorf**

Der Präsident                      Der Sekretär

sig. Martin Meyer              sig. Urs Grünig

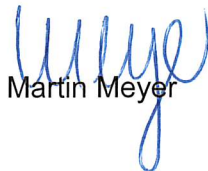
Publiziert im Anzeiger Nr. 25 vom 19. Juni 2014

---

<sup>(4)</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 30. Oktober 2018

**Gemeinderat Kaufdorf**

Der Präsident                      Der Sekretär



Martin Meyer



Urs Grünig

Publiziert im Anzeiger Nr. 2 vom 10. Januar 2019

---